



## **Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen eines Vorhabens zur Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart**

### **Bekanntgabe der Stadt Dresden gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 6. Februar 2023**

Im Rahmen eines Bauantrages zur Errichtung von Stützwänden zur Geländeregulierung und der Verlegung einer Betriebsstraße auf den Flurstücken 641/32, 840/37, 840/46, 840/47, 840/48 und 840/50 der Gemarkung Klotzsche beantragt der Vorhabenträger die Waldumwandlung gemäß § 8 Abs. 1 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) auf einer Fläche von insgesamt 2,1885 ha.

Gemäß § 11 Abs. 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsge setz (UVPG) i. V.m. Nr. 17.2.2 der Anlage 1 – Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ des UVPG ist für das geplante Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 14.12.2022, Az.: 854.43 (Landeshauptstadt Dresden) sowie vom 27.01.2023, Az. 51-8514/99/2 (Staatsbetrieb Sachsenforst, obere Forstbehörde) durchgeführt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Von dem Vorhaben sind unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen. Die wesentlichen Gründe für diese Feststellung sind:

Die geplante Baufläche befindet sich nahezu vollständig innerhalb der Grenzen des Bebauungsplanes Nr. 126, Dresden-Klotzsche Nr. 3 „Königsbrücker Straße/Ost“. Westlich grenzt die Königsbrücker Straße an das Industriegelände und die Vorhabenfläche. Südlich erstreckt sich eine bewaldete Teilfläche der „Dresdner Heide“ bis zu einem weiteren Industrie- und Gewerbestandort. Im östlichen Bereich wird vorübergehend eine außerhalb der Bebauungsplangrenzen liegende Waldfläche des sich weiter ausdehnenden Waldgebietes „Dresdner Heide“ benötigt. In näherer Umgebung führt der Waldweg „Vogelstieg“ südöstlich am Standort vorbei. Weiter südöstlich verläuft zudem auch eine Bahntrasse.

Über die gesamte betroffene Waldfläche weist der Bestand eine starke Differenzierung im Hinblick auf Alter, Baumarten und Bodenbewuchs auf. Für die Beurteilung besonders bedeutsame Elemente sind:

- Teilstücken mit Alt- und Höhlenbäumen
- vereinzelt oder als Haufwerk liegendes Totholz

Während bei den Nadelgehölzen ausschließlich die Waldkiefer in verschiedenen Altersklassen vertreten ist, ist die Anzahl der Arten

bei den Laubgehölzen auf der Fläche größer. Insbesondere Eichen, dominieren dabei. Der Schwerpunkt bei den sonstigen Laubgehölzen liegt auf Vertretern trocken-warmer Standorte der Eichen-Mischwaldgesellschaft. Die Strauch- und Bodenvegetation ist ebenfalls deutlich differenziert im Hinblick auf Vorkommen und Dichte. Sowohl dichte Strukturen als auch das völlige Fehlen über größere Bereiche wurden festgestellt. Kleinflächig sind auch offene, sandig-steinige Stellen ohne Bodenbewuchs vorhanden.

Durch das Vorhaben sind Waldflächenbereiche betroffen, welche eine besondere regionale Klimaschutzfunktion sowie teilweise eine besondere Erholungsfunktion, Stufe I aufweisen. Am östlichen Rand des Vorhabengebietes liegt eine Böschungsfläche im Landschaftsschutzgebiet „Dresdner Heide“. Die besonderen Waldfunktionen werden jedoch von den betroffenen Waldflächen nur als kleines Teilgebiet eines angrenzenden, erheblich ausgedehnteren Waldflächenkomplexes erfüllt. Lediglich bei den dauerhaften Waldumwandlungsflächen gehen die Funktionen überhaupt langfristig verloren. Aufgrund der im Vergleich zu den verbleibenden, funktionell wirksamen Waldflächen geringen Flächenverluste, sind Einbußen bei den besonderen Waldfunktionen ausgeschlossen.

Aufgrund der vielfältigen Strukturen weisen Einzelbereiche eine hohe Bedeutung für den Artenschutz auf. Besonders maßgeblich sind dabei die Altbäume mit Baumhöhlen, die sandigen Kleinflächen, Totholzansammlungen und dichte Strauchstrukturen. Nachweise aus der Artdatenbank liegen jedoch nicht vor. Aus einer Potentialabschätzung für den Artenschutz im Auftrag der Vorhabenträgerin wurden geeignete Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen entwickelt. Vorgesehen sind dabei unter anderem das Fällen der Gehölze außerhalb der Vegetationszeit, die Kontrolle der besonders geeigneten Habitatstrukturen vor den Hiebsmaßnahmen und die Zäunung der Fläche zum Schutz bodengebundener Lebewesen. Durch flächenübergreifende, vorgenommen ausgeführte Kompensationsmaßnahmen werden allgemeinere Beeinträchtigungen für die betroffenen Schutzgüter verhindert.

In dem lokalen Gebiet gab es in der Vergangenheit bereits Waldverluste durch die Ansiedlung des Industriegeländes, die in den jeweiligen Zulassungsverfahren beurteilt und deren Wirkungen zwischenzeitlich ausgeglichen wurden. Auch in der Zusammenführung und gemeinsamen Betrachtung ist es ausgeschlossen, dass das neue Umwandlungs vorhaben die Schwelle zu erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen überschreitet. Das nun hinzutretende ist eine Akzentuierung des bereits Entstandenen, ohne Letzterem ein zusätzliches, die Schwelle

der Erheblichkeit überschreitendes Gewicht zu verleihen.  
Damit hat die Prüfung ergeben, dass für die geplante Waldumwandlung durch den Standort, die Ausführungsweise und die flächenübergreifenden Vorkehrungen der Vorhabenträgerin erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden können, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungentscheidung zu berücksichtigen wären. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG besteht deshalb nicht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrundeliegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (03 51) 4 88 70 01 während der Dienstzeiten bei der unteren Forstbehörde eingesehen werden.

#### **Rechtsgrundlagen**

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 525), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762) geändert worden ist

Dresden, 7. Februar 2023

Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister

Dresdner Amtsblatt	Dr.-Külz-Ring 19	Redaktion/Satz
Elektronische Ausgabe	Postfach 12 00 20, 01001 Dresden	Kai Schulz (verantwortlich),
Herausgeber	Telefon (03 51) 4 88 23 90	Marion Mohaupt,
Landeshauptstadt Dresden	Telefax (03 51) 4 88 22 38	Sylvia Siebert,
Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit	E-Mail presse@dresden.de	Andreas Tampe
und Protokoll	www.dresden.de	
	facebook.com/stadt.dresden	www.dresden.de/amtsblatt